

Vorlage-Nr. 14/2919

öffentlich

Datum: 22.08.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 13.09.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2919 der „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“, Buchforststr. 113 in 51103 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“, Buchforststr. 113 in 51103 Köln beantragte mit Schreiben vom 06.07.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die GmbH betreibt Standorte in den Städten Köln und Leverkusen und im Rhein-Sieg-Kreis. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Vereinsaktivitäten auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist somit der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

Der Verein beschäftigt 8 hauptamtliche Vollzeitmitarbeitende sowie 2 Teilzeit-, 5 Aushilfs- und 15 Honorarkräfte.

- Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.
- An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.
- Von der Gemeinnützigkeit ist auszugehen.
- Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen. Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Köln getroffen.
- Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Die Voraussetzungen einer Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII sind somit gegeben sind, sollte die Anerkennung erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2919:

Der „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“, Buchforststr. 113 in 51103 Köln beantragte mit Schreiben vom 06.07.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Mit Bescheid vom 07.05.2015 ist bereits eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch die Stadt Köln erfolgt. Da der Verein seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Leverkusen und des Rhein-Sieg-Kreises ausgedehnt hat, und auch bereits erste Projekte in Duisburg und Oberhausen betreut, ist das vorliegende Anerkennungsverfahren notwendig geworden. Der Verein möchte mittelfristig im gesamten Bundesland NRW tätig werden, hat dieses Ziel allerdings noch nicht erreicht, weshalb eine landesweite Anerkennung durch das Ministerium noch nicht möglich ist.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die GmbH betreibt Standorte in den Städten Köln und Leverkusen und im Rhein-Sieg-Kreis. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Vereinsaktivitäten auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages (s. **Anlage**) wird der Gesellschaftszweck wie folgt beschrieben:

„2.2. Der Verein verfolgt als Ziel, die Bildungsarbeit in Form von Projekten, Seminaren, Konferenzen, Studienfahrten und praxisorientierten Angeboten in den Bereichen Soziales, Demokratie, Bildung, Kultur, Integration und internationaler Austausch zu leisten. Weiterer Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unter allen Altersgruppen.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung eines Jugendbildungswerks, vorrangig für jugendliche Mädchen und Jungen verschiedener Nationalitäten. Bildungs- und Fortbildungsangebote, Hilfe im sozialen und beruflichen Bereich, die speziell für diese Zielgruppe entwickelt und angeboten werden, sollen Integrationshilfe leisten.

2.5. Der Verein fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Erziehung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.“

Das o.g. Jugendbildungswerk arbeitet unter der Trägerschaft des Antragstellers unter der Bezeichnung „180 ° WENDE“ mit einem umfangreichen Programm.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Ost vom 04.09.2015 wurde die Befreiung von der Körperschaftssteuer festgestellt.

Von der Gemeinnützigkeit ist auszugehen.

Zu 4.

Der Verein beschäftigt 8 hauptamtliche Vollzeitmitarbeitende sowie 2 Teilzeit-, 5 Aushilfs- und 15 Honorarkräfte.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Köln getroffen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V."
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V." führen.
- 1.3 Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Vereins verfolgt, als Ziel, die Aufgabe, die Bildungsarbeit in Form von Projekten, Seminaren, Konferenzen, Studienfahrten und praxisorientierten Angeboten in den Bereichen Soziales, Demokratie, Bildung, Kultur, Integration und internationaler Austausch zu leisten. Weiterer Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unter allen Altersgruppen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung eines Jugendbildungswerks vorrangig für Jugendliche Mädchen und Jungen verschiedener Nationalitäten. Bildungs- und Fortbildungsangebote, Hilfe im sozialen und beruflichen Bereich, die speziell für diese Zielgruppe entwickelt und angeboten werden, sollen Integrationshilfe leisten. Der Satzungszweck der Pflege und Förderung des Sports wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und mit der Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
- 2.4 Die Multikulturalität steht im Vordergrund, und sie soll sowohl bei den Mitgliedern als auch im Vorstand repräsentiert sein.
- 2.5 Der Verein fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Erziehung und trägt dazu bei Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- 2.6 Zusätzlich berät und unterstützt der Verein die Eltern bei der Erziehung und trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens; soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele nach § 2 unterstützt.
- 4.2 Es werden aktive und fördernde Mitglieder unterschieden. Aktive Mitglieder sind Personen, die für die Koordination, Planung, Steuerung und Durchführung der Projekte verantwortlich sind. Sie haben aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben die Mitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied sind und möglichst einmal wöchentlich im Zentrum ehrenamtlich tätig sind und regelmäßig bei Sitzungen dabei sind oder sich in vergleichbarer Weise um das Zentrum "verdient" machen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, ob jemandem das passive Wahlrecht zusteht. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein; sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4.4 Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie die Geschäftsordnung und die Hausordnung zu beachten.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des

- Ausschließungsbeschlusses, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- 4.7 Die Mitglieder haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch jeglicher Art gegen den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 5.2 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Im Vorstand müssen mindestens 3 verschiedene Herkunftsländer vertreten sein.
- 7.3 Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
Vorsitzende/r
1. Stellvertreter/in
Schriftführer/Innen
Finanzverwalter/Innen
- 7.4 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder die/der eingesetzte Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 7.5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 7.6 Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei ihrer Verhinderung durch die 2. Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die erste Vorsitzende die entscheidende Stimme. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.
- 7.8 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, § 8 gilt entsprechend.
- 7.9 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.10 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 7.11 Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
- 7.12 Zuständigkeit des Vorstands
Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb vereinseigener Einrichtungen.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand ist berechtigt, für die Vereinsarbeit nach Bedarf Personal anzustellen.

- 7.13 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.14 Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsausschüsse zu bilden, wenn er dies zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben für notwendig ansieht.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Versammlungsleiterin und der jeweiligen Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Leitung hat die 1. Vorsitzende; bei Verhinderung ihre Vertreterin.
- 9.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die erste Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die zweite Vorsitzende; unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und von Gründen verlangt wird.
- 9.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Sitz und Stimme.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossene werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung
- Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines
- Hausordnung
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Wahl von 2 KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereines sind.

§ 10 Auflösung des Vereines

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt aufführt.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, in besonderer Weise für die Unterstützung bedürftiger islamischer Frauen und Kinder, entsprechend der Empfehlung der Mitgliederversammlung.

Ort, Datum

Bonn, 20.7.15


Bonn

Unterschriften der Vorstandsmitglieder



